

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Klimmek

Datum:
12.03.2019

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Abberufung des amtierenden Ratsvorsitzenden entsprechend § 61 Abs. 2 NKomVG und Neuwahl einer/eines Ratsvorsitzenden entsprechend § 61 Abs. 1 NKomVG" (Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2019, eingegangen am 12.03.2019 um 10:26 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	27.03.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2019, eingegangen am 12.03.2019 um 10:26 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2019, eingegangen am 12.03.2019 um 10:26 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Herrn
Oberbürgermeister Ulrich Mädge
Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

49/th

12.03.2019

Anträge für die nächste Ratssitzung am 27. März 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

hiermit bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 27. März 2019 zu setzen.

1. Abberufung des amtierenden Ratsvorsitzenden entsprechend §61 Abs. 2 NKomVG.

Begründung:

Der Ratsvorsitzende kommt seinen Aufgaben und Pflichten nicht im notwendigen und erwartbaren Umfang nach. Im Interesse eines ordnungsgemäßen, strukturierten und angemessenen Ablaufs der Ratssitzungen sowie der unparteiischen Repräsentation des Rats in seiner Gesamtheit durch den Ratsvorsitzenden muss es zu einer Neuvergabe dieser wichtigen Aufgabe kommen.

Ausschlaggebend ist im Einzelnen:

- a) Seit der konstituierenden Sitzung im November 2016 ist es von Seiten des Ratsvorsitzenden wiederholt zu einer Vielzahl unnötiger, in der Regel parteiischer Kommentierungen von Entscheidungen des Rates bzw. zu Redebeiträgen einzelner Ratsmitglieder gekommen.
- b) Der Ratsvorsitzende beherrscht die notwendigen Regularien für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ratssitzungen nur begrenzt. Fehlende Kompetenz führt immer wieder zu vermeidbaren Unsicherheiten und uneindeutigen Beschlusslagen. Die Geschäftsordnung des Rates fand wiederholt nicht korrekte Anwendung, in Bezug auf das Rederecht sowie die Reihenfolge der Redebeiträge einzelner Fraktionen.

- c) Die Verpflichtung zum „unparteiische Leiten“ der Ratssitzungen entsprechend §5 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung wurde durch den Ratsvorsitzenden in der Vergangenheit wiederholt nicht beherzigt (als jüngstes Beispiel mag die Begrüßung der Landratskandidatin der Grünen während der letzten Ratssitzung dienen).
- d) Der Ratsvorsitzende trägt durch sein unter a) bis c) beschriebenes Verhalten erheblich zu einem Klima der Unruhe und Rechtsunsicherheit sowohl zwischen den Fraktionen untereinander als auch zwischen Rat und Verwaltung bei.

2. Neuwahl einer, bzw. eines Ratsvorsitzenden entsprechend §61 Abs. 1 NKomVG.

Die SPD-Ratsfraktion wird für den Fall der Abberufung des amtierenden Ratsvorsitzenden in der Ratssitzung am 27. März 2019 einen qualifizierten Personalvorschlag machen.

— Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Salewski

01R

ü b e r

Herrn Oberbürgermeister Mädge

Anträge der SPD-Fraktion vom 12.03.2019 zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 27.03.2019

- 1. Abberufung des amtierenden Ratsvorsitzenden entsprechend § 61 Abs. 2 NKomVG**
- 2. Neuwahl einer bzw. eines Ratsvorsitzenden entsprechend § 61 Abs. 1 NKomVG**

Stellungnahme der Verwaltung

Mit den o. g. Anträgen beantragt die SPD-Fraktion in 2 Schritten die Abwahl des Vorsitzenden des Rates der Hansestadt Lüneburg und im Anschluss die Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden des Rates. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

§ 61 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) regelt neben dem Verfahren zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Vertretung (Rat) dasjenige zur Abberufung der oder des Vorsitzenden. Im Gegensatz zur Berufung in das vorgenannte Amt durch Wahl erfolgt die Abberufung nach § 61 Abs. 2 NKomVG durch Beschluss der Vertretung im Sinne des § 66 NKomVG, also im Wege der Abstimmung. Entgegen dem unklaren Wortlaut des § 61 Abs. 2 NKomVG muss die Vertretung die Abberufung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (absolute Mehrheit) beschließen. Im Falle der Zusammensetzung des Rates der Hansestadt Lüneburg ist dies die Zahl von 22 Mitgliedern.

Nach § 66 Abs. 2 NKomVG erfolgt die Abstimmung vorbehaltlich einer anders lautenden Geschäftsordnungsregelung offen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 18 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung des Rates (GO Rat) bei einem Quorum von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder eine namentliche bzw. geheime Abstimmung zu erfolgen hat.

Verfahrensrechtlich wird ferner darauf hingewiesen, dass der oder die Vorsitzende des Rates bei der Beratung und Entscheidung über die Abberufung keinem Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG unterliegt, da nach Abs. 3 Nr. 2 der Vorschrift das Verbot u. a. nicht bei Beschlüssen über die Abberufung aus unbesoldeten Stellen gilt.

Materiellrechtlich ist anzumerken, dass die Abberufung keines „Abberufungsgrundes“ bedarf, ein solcher also nicht behauptet, vorgetragen oder bewiesen werden muss (vgl. Blum in: Blum Häusler Meyer, NKomVG, Kommentar, § 61, Rn 8).

Zu 2.:

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfolgt die Berufung in das Amt der oder des Vorsitzenden der Vertretung durch Wahl im Sinne des § 67 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle einer Neuwahl erfolgt die Wahl für die Restdauer der Wahlperiode.

...

Wählbar sind nur die gewählten Abgeordneten, also nicht der Hauptverwaltungsbeamte.

Die Wahlleitung obliegt nach § 61 Abs. Satz 2 NKomVG dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied der Vertretung.

Nach § 67 Satz 3 NKomVG setzt die Wahl zur oder zum Vorsitzenden der Vertretung im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (s. o.) voraus. Für einen evtl. zweiten Wahlgang nach § 67 Satz 4 und 5 NKomVG ist nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) notwendig; ggf. ist ein Losverfahren durchzuführen (vgl. § 67 Satz 6 NKomVG).

Nach § 67 Satz 1 NKomVG wird grundsätzlich schriftlich gewählt, ausnahmsweise kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Widerspruch erfolgt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Wahl geheim zu erfolgen hat, wenn dies von einem Mitglied der Vertretung verlangt wird (§ 67 Satz 2 NKomVG).

Wie auch bei der Abberufung unterliegt der oder die Vorsitzende bei der Wahl selbst und einer evtl. vorbereitenden Beratung keinem Mitwirkungsverbot nach § 41 Abs. 1 NKomVG, das nach Abs. 3 Nr. 3 bei Wahlen nicht zur Anwendung kommt.

Abschließend ist sowohl für das Abberufungsverfahren als auch für das Wahlverfahren darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Akte der Selbstorganisation der Vertretung handelt, die keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedürfen.

Kosten für die Erstellung der Stellungnahme: 198,00 €

Im Original gezeichnet Moßmann

Moßmann